



Statuten Verein CRPS-Schweiz

I. Name , Sitz und Zweck

Art.1 Unter dem Namen „CRPS-Schweiz“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Der Sitz ist in Eschenbach.

Art. 3 Der Verein bezweckt die Bekanntmachung der seltenen Krankheit CRPS („complex regional pain syndrom“) oder auch Morbus Sudeck genannt mit verschiedenen öffentlichen Aktionen und Medienauftritten und die Unterstützung von CRPS bezogenen Projekten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Spenden, Mitgliedsbeiträge und die Gelder der Sponsoren werden nur für die Aktionen eingesetzt und für sonstige Vereinsauslagen genutzt.

II. Gleichberechtigung

Art. 4 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten die Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter, sofern sich aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung nicht ausdrücklich das Gegenteil ergibt.

III. Mitgliedschaft

A. Mitgliederkategorien

Art. 5 a) Aktive

b) Passivmitglieder

c) Ehrenmitglieder

d) Funktionäre

Art. 6 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und sich für das Ziel des Vereins persönlich einsetzen.

Art. 7 Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Art. 8 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

B. Aufnahmebedingungen

Art. 9 Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Personen werden, die gewillt ist, sich für den Zweck und Grundsatz von CRPS-Schweiz einzusetzen.

Art. 10 Über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern befindet der Vorstand, nachdem ihr der Bewerber ein schriftliches Anmeldegesuch eingereicht hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 11 Jedem Vereinsmitglied ab 18 Jahren steht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht zu.

C. Austritt und Ausschluss

Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Statuten
CRPS Schweiz

- Art. 13 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch die schriftliche Erklärung (oder per E-Mail) an den Vorstand und ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Tritt der Austritt erst nach Versammlung beim Vorstand ein, haftet das austretende Mitglied für den an der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.
- Art. 14 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstösse gegen das Ziel des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.
- Art. 15 Der Ausschluss ist durch die Vereinsversammlung zu bestätigen.

IV. Organisation

- Art. 16 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 17 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

V. Vereinsversammlung

A. Zuständigkeiten, Befugnisse und Geschäfte der Vereinsversammlung

- Art. 18 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich zwischen Januar und März statt.
- Art. 19 Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Vereinsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende
 - b) Die VV nimmt die Jahresberichte entgegen und befindet darüber.
 - c) Die Mitglieder befinden über das vergangene Geschäftsjahr (Decharge-Erteilung)
 - d) Die VV wählt den Präsidenten, den Vorstand und die Rechnungsrevisoren

Statuten
CRPS Schweiz

- e) Die Versammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- f) Die VV ernennt Ehrenmitglieder
- g) Die Mitglieder ändern die Vereinsstatuten (2/3 Mehrheit der Anwesenden)

- Art. 20 Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mind. 8 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen, wobei auch E-Mail zulässig ist.
- Art. 21 Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Art. 22 Der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Art. 23 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.
- Art. 24 Die Teilnahme ist obligatorisch für Aktivmitglieder. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von 30 Franken geahndet. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

B. Wahlen und Abstimmungen

- Art. 25 Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretungen sind nicht zulässig.
- Art. 26 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfach Mehr. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 27 In folgenden Fällen ist ein Mehr von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich: Statutenänderungen, Fusion, und Änderung der Rechtsform

VI. Vorstand

Statuten
CRPS Schweiz

- Art. 28 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit wieder wählbar. Der Präsident wird ebenfalls für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- Art. 29 Der Vorstand tritt nach Bedürfnis unter Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen.
- Art. 30 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder und protokolliert diese. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.
- Art. 31 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Führung des Vereins, inkl. Erstellung des Budgets sowie dessen Kontrolle
 - b) Vertretung des Vereins
 - c) Erlassung von Reglementen
 - d) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
 - e) Einberufung der Vereinsversammlung
- Art. 32 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten, wobei Ämterkumulation möglich ist:
- a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Finanzen
 - d) Aktuariat
- Art. 33 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Dies bedeutet, dass der Vorstand die Aufgaben selber verteilt, und die einzelnen Vorstandsmitglieder werden nicht in ihre Ämter gewählt.
- Art. 34 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Art. 35 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

VII. Rechnungsrevisoren

Art. 36 Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins nach den rechtlichen Bestimmungen und geben zuhanden der Vereinsversammlung ihren Bericht und Antrag ab.

Art. 37 Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VII. Pflichten und Haftung

A. Pflichten

Art. 38 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorschriften der Statuten sowie den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

Art. 39 Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Die festgelegten Jahresbeiträge sind bis zwei Monate nach der VV zu entrichten.

Art. 40 Der Jahresbeitrag beträgt für Aktiv-und Passivmitglieder 40 Franken.

B. Haftung

Art. 41 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter.

Art. 42 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 43 Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

IX. Finanzen

Art. 44 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Gönnerorganisationen
- c) Beiträge aus Werbung und Sponsoring
- d) Beiträge aus Anlässen und Aktionen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

X. Auflösung

- Art. 45 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- Art. 46 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der vorab eingesendeten Stellungnahmen aufgelöst werden. Insgesamt müssen $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder Stellung dazu nehmen. Hier, und nur hier, ist eine schriftliche Stellungnahme möglich. Diese muss bis 4 Wochen vor der Vereinsversammlung an den Vorstand gesendet werden.
- Art. 47 Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder Stellung dazu (schriftlich oder an der einberufenen Vereinsversammlung), ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.
- Art. 48 Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.
- Art. 49 Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses ist zwingend einer wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

XI. Zeichnungsberechtigung

- Art. 50 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

XII. Schlussbestimmungen

- Art. 51 Sollte aufgrund von Anforderungen für Behörden, Versicherungen oder Veranstalter Anhänge zu den Statuten erstellt werden müssen, dürfen diese vom Vorstand erstellt werden, ohne direkte Abnahme der Vereinsmitglieder.

Statuten
CRPS Schweiz

Sie müssen zwingend an der nächsten Vereinsversammlung den Vereinsmitgliedern vorgelegt und von diesen Angenommen werden.

Art. 52 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29.07.2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Saskia Kretschmer
Präsidentin

Isabel Kuhn
Vizepräsidentin